



NIEDERSCHRIFT

über die 6. öffentliche Gemeinderatssitzung
am Montag, den 15.12.2025, um 19.00 Uhr,
Gemeindeamt Weer, Sitzungszimmer

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.22 Uhr

Anwesende Gemeinderäte: BGM Markus Zijerveld, BGM-Stv. Johannes Irowec, GV Armin Lassl, GV Gerda Sturm, Roland Schwaiger, Florian Hollaus, Andrea Peyer, Thomas Harb, Josef Oblasser, Ludwig Plangger, Helmut Lagler

Entschuldigt: GR Klaus Mark (kein Ersatz-GR), GR Johannes Ripper (kein Ersatz-GR)

Protokollführung: Amtsleiter Josef Haim

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende BGM Markus Zijerveld eröffnet die Sitzung, begrüßt den anwesenden Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er erkundigt sich bei den Gemeinderäten, ob es Anträge/Anmerkungen zur Tagesordnung gibt.

2. Genehmigung und Unterfertigung des Gemeinderatssitzungsprotokolls vom 27.10.2025

Zum Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 27.10.2025 gibt es inhaltlich keine Anmerkungen, es wird einstimmig genehmigt und unterfertigt.

3. Bericht des Bürgermeisters

a) Aktion „Gleichberechtigung braucht Menschlichkeit“

Die Schütte wird nun im Eingangsfoyer im Erdgeschoß platziert, um mehr Aufmerksamkeit zu erregen. Jedenfalls soll das Sozialprojekt noch länger laufen, auch wenn die Inanspruchnahme nach wie vor zögerlich sei.

b) Kreuze in den Kinderbetreuungseinrichtungen

Da eine Diskussion im Gemeindeverband „Kinderbetreuungseinrichtungen der Region Rottenberg“ aufgekommen ist, möchte er das Stimmungsbild im Gemeinderat erheben. Jedes Haus in den drei Gemeinden könne eigene Regeln vorgeben. Eine rege Diskussion zwischen Tradition und Weltoffenheit findet statt, jeder Gemeinderat äußert über Nachfrage des Bürgermeisters seine persönliche Meinung.

4. Bericht über die Kassaprüfung vom 11.12.2025

BGM Markus Zijerveld übergibt das Wort an den Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Roland Schwaiger. Dieser berichtet über die durchgeführte Kassaprüfung, bei der es keinen Grund für Beanstandungen gab. Die ausstehenden € 500.000 GAF-Mittel zur Sondertilgung Darlehen Gemeindehaus sind mittlerweile eingelangt. Ein Dank ergeht an Petra Madreiter und Josef Haim für die gute Arbeit in der Gemeindeverwaltung.

BGM Markus Zijerveld und AL Josef Haim ergänzen, dass das Jahresergebnis 2025 positiv sein werde, trotz unbeglichener Rechnungen der Sprengelgemeinden für die Sicherheits- und Umbaumaßnahmen 2024/2025 (rund € 200.000). GR Ludwig Plangger möchte die weitere Vorgehensweise wissen, falls das Geld in absehbarer Zeit nicht einlangt. BGM Markus Zijerveld betont die ansonsten reibungslose Zusammenarbeit. Allen sei die finanzielle Lage der Gemeinden bekannt, das Land müsse vor Einleitung weiterer Schritte über diese Umstände informiert werden. Aktuell agiere die Gemeinde Weer als „Bank“ für die Nachbargemeinden.

5. Beschlussfassung Abfallgebührenverordnung ab 01.01.2026

BGM Markus Zijerveld und AL Josef Haim verweisen bei den TO-Punkten 5 bis 11 auf die Unterlagen in der Dropbox und erinnern an die verpflichtende Kundmachung von Verordnungen im RIS (statt Amtstafel). Neu sei auch das landesweit einheitliche Layout und die Reduzierung von Verordnungsinhalten auf das Wesentliche. Die bisher übliche „Sammelverordnung über die Gebühren- und Indexanpassungen“ ist nicht mehr möglich. Alle Verordnungsentwürfe wurden zur Vorprüfung ans Land übermittelt und für beschlussfähig erachtet. Die Gebührenanpassungen entsprechen einer Indexierung von durchschnittlich 3,3 %.

AL Josef Haim fasst zusammen, dass es bei der Abfallgebührenverordnung Anpassungen für Restmüll-/Biomüllgebühren gibt. Die Gebühren für den Regionalen Recyclinghof Derfeser bleiben hingegen unverändert.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Abfallgebührenverordnung laut Anhang 1.

Beschlussfassung: einstimmig

6. Beschlussfassung Friedhofsbenützungsgebührenverordnung ab 01.01.2026

BGM Markus Zijerveld verweist auf bereits Vorgebrachtes bei TO-Punkt 5.

AL Josef Haim fasst zusammen, dass es bei der Friedhofsbenützungsgebührenverordnung Anpassungen für die Grabgebühren und die Kapellenbenützungsgebühr gibt.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsbenützungsgebührenverordnung laut Anhang 2.

Beschlussfassung: einstimmig

7. Beschlussfassung Hundesteuerverordnung ab 01.01.2026

BGM Markus Zijerveld verweist auf bereits Vorgebrachtes bei TO-Punkt 5.

AL Josef Haim fasst zusammen, dass es bei der Hundesteuerverordnung Anpassungen bei den Steuersätzen gibt.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Hundesteuerverordnung laut Anhang 3.

Beschlussfassung: einstimmig

8. Beschlussfassung Kanalbenützungsgebührenverordnung ab 01.01.2026

BGM Markus Zijerveld verweist auf bereits Vorgebrachtes bei TO-Punkt 5.

AL Josef Haim fasst zusammen, dass es bei der Kanalbenützungsgebührenverordnung Anpassungen für die Anschluss- und Benützungsgebühren gibt. Sonderregeln gelten weiterhin für aktive Landwirte ohne Kanalanschluss sowie für die Hydrantenbenützung.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Kanalbenützungsgebührenverordnung laut Anhang 4.

Beschlussfassung: einstimmig

9. Beschlussfassung Wasserbenützungsgebührenverordnung ab 01.01.2026

BGM Markus Zijerveld verweist auf bereits Vorgebrachtes bei TO-Punkt 5.

AL Josef Haim fasst zusammen, dass es bei der Wasserbenützungsgebührenverordnung Anpassungen für die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie die Zählermiete gibt. Sonderregeln gelten weiterhin für aktive Landwirte sowie für die Hydrantenbenützung.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Wasserbenützungsgebührenverordnung laut Anhang 5.

Beschlussfassung: einstimmig

10. Beschlussfassung Verordnung Erschließungsbeitrag ab 01.01.2026

BGM Markus Zijerveld verweist auf bereits Vorgebrachtes bei TO-Punkt 5.

AL Josef Haim fasst zusammen, dass es bei der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages eine Anpassung beim Beitragssatz gibt.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages laut Anhang 6.

Beschlussfassung: einstimmig

11. Beschlussfassung Verordnung Leerstandsabgabe ab 01.01.2026

BGM Markus Zijerveld verweist auf bereits Vorgebrachtes bei TO-Punkt 5. Zudem erwähnt er, dass die Abgabe bewusst weiterhin eingehoben werden soll (Vermeidung von Leerständen) und dafür auch im Planungsverband für alle Gemeinden eine Empfehlung ausgesprochen wurde.

GR Helmut Lagler stellt klar, dass er erneut gegen die Einhebung dieser Abgabe ist.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe laut Anhang 7.

Beschlussfassung: mehrstimmig – 1 Gegenstimme von GR Helmut Lagler aus genanntem Grund

12. Diskussion und Beschlussfassung Gemeindeförderungen (Energie/Sport) ab 01.01.2026

BGM Markus Zijerveld informiert über die Empfehlungen des Gemeindevorstands, ab 01.01.2026 nur mehr Sportförderungen (rund € 4.000/Jahr) auszuzahlen. Die Energieförderungen (ca. € 10.000/Jahr) sollten gestrichen werden. Die Anfrage für eine Förderung des „Zillertal-Skitickets Kinder“ wurde mit den Gemeinden Kolsass und Kolsassberg abgeklärt und vorerst nicht befürwortet.

GR Ludwig Planger fragt nach, ob das Abschaffen der Energieförderungen mit der Arbeitsgruppe „Energie“ vorbesprochen wurde. Der BGM verneint. GV Gerda Sturm meint, dass die Arbeitsgruppe gut gearbeitet hat, das Streichen habe lediglich finanzielle Gründe.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Beendigung der Gemeindeförderungen im Bereich „Energie“ mit 31.12.2025. Die Arbeitsgruppe „Energie“ soll neue Förderungen ausarbeiten. Ein Beschluss könne in der nächsten GR-Sitzung gefasst werden, ebenso bleibt das Budget erhalten. Die Gemeindeförderungen im Bereich „Sport“ bleiben unverändert.

Beschlussfassung: einstimmig

13. Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevoranschlags für das Finanzjahr 2026

BGM Markus Zijerveld und AL Josef Haim verweisen auf den übermittelten Budgetentwurf bzw. die ausführliche Budgetbesprechungen am 24.11.2025. Es bestehe die Verpflichtung, den negativen Saldo 5 mit einem positiven Bankkontostand zum 31.12.2025 von mindestens € 120.000,00 abzudecken. Im Jahr 2026 stehen kein Großprojekte an, die LED-Umstellung werde weiterhin forciert. Für die 2025 angefragten GAF-Mittel für die Wasserleitung Auhäuser bzw. die LED-Umstellung (je 150.000 Euro) gebe es noch immer keine Zusage und finden sich daher nicht im Budget wieder. Grundsätzlich sei (wie jedes Jahr) es mit sehr vorsichtigen Werten erstellt worden, was unterjährig als Budgetpolster gewertet werden kann. Abschließend bringt BGM Markus Zijerveld die eingelangte Stellungnahme zur Kenntnis und beantwortet die darin aufgeworfenen Fragen.

GR Ludwig Planger bittet um direkte Rückmeldung zur Stellungnahme an die betroffene Person. Ebenso lobt er den diesjährigen Verlauf der Budgeterstellung. Ihm gefalle zudem, dass aufgrund der bescheidenen Budgetsituation kein Großprojekte vorgesehen sind.

GR Roland Schwaiger spricht die 3-jährige Erfahrung des Gemeinderats an, dadurch könne routinierter gearbeitet werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt das Gemeindebudget für das Haushaltsjahr 2026 nach Vorgabe der übermittelten Budgetunterlagen.

Beschlussfassung: einstimmig

14. Diskussion über die weitere Vorgehensweise Parkplätze „Braunegger“

BGM Markus Zijerveld verweist auf die Sitzung vom 24.03.2025 (TO-Punkte 9 und 10), die Festlegungen im Baubescheid aus dem Jahr 2022 sowie die zahlreichen Gespräche mit dem Bauwerber. Anschließend zeigt er Möglichkeiten über die weitere Vorgehensweise auf.

GV Armin Lassl ist wichtig, Parkplätze für die Braunegger-Filiale sowie den Gasthof Steixner zur Verfügung zu stellen, da auch das einen Mehrwert für die Bevölkerung habe.

Der Gemeinderat ist sich nach erfolgter Diskussion einig:

- Die Verantwortung für den Nachweis der im Baubescheid vorgeschriebenen Parkplätze liege beim Bauwerber.
- Das Angebot der Zahlung einer Ersatzleistung für fehlende Parkplätze wurde umfangreich diskutiert, aber vom Bauwerber abgelehnt. Das Angebot soll nicht weiter aufrechterhalten werden, die Aufhebung der Verordnung stehe zur Diskussion.
- Die vom Gemeinderat beschlossene Kurzparkzonenregelung soll unverzüglich umgesetzt werden, und zwar für alle in der Verordnung vorgesehenen Parkplätze.
- Grundlage für jede Parkplatzvermietung durch die Gemeinde müsse sein, dass das Geschäftsmodell „Besitzstörungsklage“ möglichst geringen Erfolg hat. Auf entsprechende Hinweisschilder ist von Seiten der Vermieterin zu achten.

15. Diskussion und Beschlussfassung bezüglich Wegabtretungsvertrag Gemeinde/Entwässerungsgenossenschaft (Gst. 1562)

BGM Markus Zijerveld verweist auf die Sitzung vom 08.09.2025 (TO-Punkt 11). Den vorliegenden Vertragsentwurf von RA Daniel Ludwig hat die Entwässerungsgemeinschaft mit ihren Vorstandmitgliedern besprochen und zudem rechtlich prüfen lassen. Allerdings sei noch die finale Zustimmung der Vollversammlung (im Jänner 2026) notwendig.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des Wegabtretungsvertrags, wie von Daniel Ludwig am 09.12.2025 ausgearbeitet.

Beschlussfassung: einstimmig

16. Diskussion und Beschlussfassung bezüglich Dienstbarkeitsvertrag Gemeinde/Entwässerungsgenossenschaft (Gst. 1513)

BGM Markus Zijerveld verweist inhaltlich auf TO-Punkt 15.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des Wegabtretungsvertrags, wie von Daniel Ludwig am 09.12.2025 ausgearbeitet.

Beschlussfassung: einstimmig

17. Allfälliges

- a) GR Ludwig Plangger erkundigt sich bezüglich Terminkalender 2026. AL Josef Haim sichert die Übermittlung in den kommenden Tagen zu.
- b) BGM Markus Zijerveld bittet um Verteilung der Gemeindezeitung in dieser Woche.
- c) Um 21:05 Uhr wird der öffentliche Teil der Sitzung geschlossen.

Weer, am 22.12.2025



Der Bürgermeister
Mag. Markus Zijerveld

angeschlagen am: 22.12.2025
abgenommen am: 07.01.2026

Verordnungsblatt für die Gemeinde Weer

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 16. Dezember 2025

1. **Abfallgebührenverordnung**

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 15.12.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Weer erhebt Abfallgebühren als Grundgebühren und weitere Gebühren.

§ 2

Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr für Restmüll bemisst sich nach den gemeldeten Personen mit Hauptwohnsitz und beträgt pro Jahr:

a) für Haushalte pro Person 25,80 Euro = 100 % = 1 Einwohnergleichwert (EGW)

(2) Die Grundgebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle bemisst sich nach Haushaltsgröße und beträgt pro Jahr:

a) für 1-2 Personen-Haushalte 30,- Euro = 100 % = 1 Einwohnergleichwert (EGW)

b) ab 3 Personen-Haushalte 60,- Euro = 200 % = 2 Einwohnergleichwerte (2 EGW)

Gemäß § 8 Abs. 4 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Weer kann mittels Formular ein Antrag auf Eigenkompostierung = Befreiung von der Grundgebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle gestellt werden.

§ 3

Weitere Gebühren

(1) Die weitere Gebühr für Restmüll bemisst sich nach Volumen und beträgt:

a) pro Jahr pro Person mit Hauptwohnsitz für drei 60-Liter-Säcke 16,20 Euro.

b) für jeden weiteren 60-Liter-Sack 5,40 Euro.

(2) Die weiteren Gebühren für Anlieferungen von Sperrmüll und sonstigen Abfällen an die Derfeser Recyclinghof & Entsorgung Pill GmbH – regionaler Recyclinghof (AWZ) beträgt:

a) für Sperrmüll 0,33 Euro pro kg

b) für Bauschutt 39,60 Euro pro m³

c) für Baurestmassen 0,12 Euro pro kg

d) für Gips 0,12 Euro pro kg

e) für Altholz unbehandelt 0,10 Euro pro kg

f) für Altholz behandelt 0,10 Euro pro kg

g) für Altreifen mit oder ohne Felgen 4,40 Euro pro kg

§ 4

Vorschreibung, Stichtag

(1) Die Abfallgebühren nach § 2 und 3 Abs. 1 lit. a sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags fällig.

(2) Die Abfallgebühren nach § 3 Abs. 2 werden im nächsten Quartal, das der Anlieferung folgt, fällig.

(3) Stichtag für die der Zurechnung zugrunde gelegter Anzahl gemeldeter Personen ist der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10 eines jeden Jahres. Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 1 lit a gilt der 1.1. eines jeden Jahres als Stichtag.

§ 5

Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung, bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 16.12.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren, kundgemacht vom 17.12.2024 bis 02.01.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Zijerveld

Verordnungsblatt für die Gemeinde Weer

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 16. Dezember 2025

2. Friedhofsbenützungsgebührenverordnung

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 15.12.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Weer erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährlichen Grabgebühren und sonstigen Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte am neuen Friedhof beträgt einmalig für:

- | | |
|-------------------|------------|
| a) ein Erdgrab: | 745,- Euro |
| b) ein Urnengrab: | 320,- Euro |

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab Mauer | 35,20 Euro |
| b) ein Einzelgrab freies Feld | 29,80 Euro |
| c) ein Familiengrab Mauer | 35,20 Euro |
| d) ein Familiengrab freies Feld | 29,80 Euro |
| e) ein Erdurnengrab | 29,80 Euro |

§ 4

Sonstige Gebühr

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Totenkapelle) beträgt 80,- Euro.

§ 5

Vorschreibung, Stichtag

(1) Die Gebühren nach § 2 und 4 werden mit der Errichtung bzw. Benützung fällig.

(2) Die Gebühren nach § 3 werden im ersten Quartal (mit Fälligkeit zum 15.02.) eines jeden Jahres, für einen Zeitraum von 10 Jahren im Sinne der §§ 8 und 9 der Friedhofsverordnung der Gemeinde Weer, vorgeschrieben.

(3) Stichtag für die Gebührenberechnung ist die tatsächliche Grabbenützung bzw. das Todesfalldatum.

§ 6

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 16.12.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren, kundgemacht vom 17.12.2024 bis 02.01.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Zijerveld

Verordnungsblatt für die Gemeinde Weer

Jahrgang 2025	Kundgemacht am 16. Dezember 2025
---------------	----------------------------------

3.	Hundesteuerverordnung
----	-----------------------

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 15.12.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBL Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Weer erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden ersten im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 93,- Euro.

(2) Die Hundesteuer beträgt für jeden weiteren im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 155,- Euro.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Hundesteuer ist am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 5

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 16.12.2024 über die Erhebung einer Hundesteuer, kundgemacht vom 17.12.2024 bis 02.01.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Zijerveld

Verordnungsblatt für die Gemeinde Weer

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 16. Dezember 2025

4. Kanalbenützungsgebührenverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 15.12.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Weer erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlagenteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlagenteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

- (2) Nicht zu berücksichtigen sind Grundstücke ohne Kanalanschluss.

- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäude und Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3
Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4
Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter.
(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationssanlage.
(3) Wasser zum Zwecke der Tierränke bei aktiven Landwirten ist von der laufenden Gebühr befreit, wenn der Stall keinen Kanalschluss besitzt. Diese Wassermenge ist allerdings durch einen separaten Wasserzähler nachzuweisen.
(4) Die laufende Gebühr wird im ersten Quartal eines Jahres endabgerechnet, quartalsweise finden drei Akonto-Vorschreibung statt.
(5) Für den Wasserbezug über Hydranten wird die laufende Gebühr nach Abs. 1 separat in Rechnung gestellt.

§ 5
Gebührentschuldner

Schuldner der Kanalisationssgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationssanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 16.12.2024 über die Erhebung von Kanalgebühren, kundgemacht vom 17.12.2024 bis 02.01.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Zijerveld

Verordnungsblatt für die Gemeinde Weer

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 16. Dezember 2025

5.

Wasserbenützungsgebührenverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 15.12.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Weer erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenstationen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Grundstücke ohne Wasseranschluss.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäude und Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,66 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,20 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr für Normalwasserzähler (4 m^3) beträgt 12,40 Euro pro Jahr und für Großwasserzähler (16 m^3) 24,80 Euro pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Wasser zum Zwecke der Tierränke bei aktiven Landwirten mit überwiegender Nutztierhaltung, die ihre Stallgebäude in den Widmungskategorien „landwirtschaftliches Mischgebiet“ oder „Sonderfläche Hofstelle“ errichtet haben, wird nur 1/3 der aktuellen Benützungsgebühr berechnet. Diese Wassermenge ist allerdings durch einen separaten Wasserzähler nachzuweisen.

(4) Die laufende Gebühr wird im ersten Quartal eines Jahres endabgerechnet, quartalsweise finden drei Akonto-Vorschreibung statt. Die Zählergebühr wird quartalsweise vorgeschrieben.

(5) Für den Wasserbezug über Hydranten wird die laufende Gebühr nach Abs. 1 separat in Rechnung gestellt.

§ 5

Gebührentschuldner

(1) Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 16.12.2024 über die Erhebung von Wasserleitungsgebühren, kundgemacht vom 17.12.2024 bis 02.01.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Zijerveld

Verordnungsblatt für die Gemeinde Weer

Jahrgang 2025	Kundgemacht am 16. Dezember 2025
---------------	----------------------------------

6.	Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
----	---

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 15.12.2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Weer erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 4,14 v.H. des für die Gemeinde Weer von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LBGl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 18.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages, kundgemacht vom 19.12.2023 bis 03.01.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Zijerveld

Verordnungsblatt für die Gemeinde Weer

Jahrgang 2025	Kundgemacht am 16. Dezember 2025
7.	Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 15.12.2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Weer erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 30 v.H. der für die Gemeinde Weer von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basiswerte – Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Zijerveld